

Ersatzbelieferung RLM-Strom für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung

Gemäß den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), den Allgemeinen Bedingungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) sowie den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Iserlohn GmbH (nachfolgend kurz SWI) zur StromGVV beliefern wir Sie in Gebieten, in denen wir Grundversorger sind, im Rahmen der sogenannten „Ersatzversorgung“ übergangsweise mit elektrischer Energie (Strom), wenn Sie als Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung elektrische Energie beziehen,

- ohne dass dieser Bezug einem Stromlieferungsvertrag zugeordnet werden kann oder
- ohne, dass der von Ihnen dazu vorgesehene Stromlieferant Energie entsprechend seinen vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist – beispielsweise infolge einer Insolvenz.

In Gebieten, in denen wir Grundversorger sind, beliefern wir beim Eintreten der oben genannten Bedingungen auch Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) mit elektrischer Energie. Zum einen ermöglichen wir eine freiwillige Übergangsversorgung nach § 38a EnWG. Zum anderen ermöglichen wir in den Spannungsebenen, die nicht unter § 38a EnWG fallen, eine sogenannte „Ersatzbelieferung“. Die Ersatzbelieferung geht über die Ersatzversorgungs- und Übergangsvorsorgungsregelungen des EnWG hinaus. Sie erfolgt übergangsweise, bis auf Widerruf und ohne, dass wir dazu verpflichtet wären. Wie die Ersatzversorgung endet sie spätestens nach drei Monaten.

Der Strommarkt ist volatil und Ersatzbelieferungen sind nicht vorhersehbar. Daher werden die Preise für die Ersatzbelieferung monatlich neu ermittelt und gelten jeweils nur für einen Monat. Die Preise sowie weitere Kosten für die Ersatzbelieferung von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung haben wir nachfolgend für Sie aufgeführt.

Bezüglich des Übergangs in eine reguläre Belieferung berät Sie gern unser Vertrieb für Individualkunden.

Preise für die Ersatzbelieferung RLM-Strom für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung

Für die gelieferte elektrische Energie werden abhängig vom Lieferzeitraum folgende Energiepreise berechnet:

Lieferzeitraum (von – bis)	Arbeitspreis Energie in ct/kWh (netto)
01.02.2026 – 28.02.2026	19,178
01.03.2026 – 31.03.2026	13,596
01.04.2026 – 30.04.2026	14,266
01.05.2026 – 31.05.2026	12,631
01.06.2026 – 30.06.2026	14,796
01.07.2026 – 31.07.2026	15,136
01.08.2026 – 31.08.2026	18,360

Die Preise verstehen sich zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt gültigen Entgelte für Netznutzung, Blindarbeit (Blindstromlieferung), Konzessionsabgabe (KA), Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten SWI in Rechnung gestellt werden.

Hinzu kommen ferner die Stromsteuer sowie Abgaben wie beispielsweise die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Aufschlag für besondere Netznutzung (ehemals Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV), Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG und Umlage nach § 18 AbLaV (Verordnung zu abschaltbaren Lasten) in der für den Lieferzeitpunkt gültigen Höhe.

Die vorgenannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich abschließend um die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Preise für vorhergehende Lieferzeiträume können Sie bei Bedarf bei Ihrem Ansprechpartner in unserem Vertrieb für Individualkunden erfragen.